

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 50 Nr. 32

5. August 1983

E 21410 B

Inhalt:

TEIL I

ALLGEMEINE BEKANNTMACHUNGEN

- 1) Kirchliches Gesetz über die Pfarrerververtretung in der Evang. Landeskirche in Württemberg (Pfarrerververtretungsgesetz)
- 2) Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommersemester 1983
- 3) Ergebnis der II. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommer 1983
- 4) Ergebnis der I. Kirchl. Dienstprüfung für Teilnehmer am Lehrgang für den Pfarrdienst 1980 bis 1983
- 5) Berichtigung
- 6) Dienstmeldungen

TEIL II

REGELUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN IM BEREICH DES  
KIRCHLICHEN ARBEITSRECHTS

Erhöhung der Vergütungen und des Erholungsurlaubs der privatrechtlich angestellten kirchlichen Mitarbeiter

TEIL I

ALLGEMEINE BEKANNTMACHUNGEN

## Kirchliches Gesetz über die Pfarrerververtretung in der Evang. Landeskirche in Württemberg (Pfarrerververtretungsgesetz)

Vom 1. Juli 1983

Die Landessynode hat aufgrund des § 42 des Württembergischen Pfarrergesetzes vom 3. Juni 1977 (Abl. 47 S. 511) das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt

Bildung einer Pfarrerververtretung

§ 1

Grundsatz

(1) Für die Aufgaben, die sich aus der Dienstgemeinschaft zwischen den Pfarrern und der Kirchenleitung ergeben, insbesondere zur Wahrnehmung

der Interessen der Pfarrerschaft in dienstrechtlichen Fragen und zur Unterstützung, Beratung und Vertretung einzelner Pfarrer in besonderen dienstrechtlichen Fällen, wird für den Bereich der Landeskirche eine Pfarrerververtretung gebildet.

(2) Pfarrer im Sinne dieses Gesetzes sind alle Personen, die in einem Dienstverhältnis nach § 1 Abs. 2 und 3 Württ. Pfarrergesetz zur Landeskirche stehen. Als Pfarrer gelten auch ordinierte Kirchenbeamte sowie Pfarrer anderer Kirchen, die im Auftrag und im Bereich der Landeskirche als Pfarrer tätig sind.

## § 2

### Zusammensetzung der Pfarrerververtretung

- (1) Die Pfarrerververtretung besteht aus neun Mitgliedern.
- (2) Die Pfarrerververtretung setzt sich wie folgt zusammen:
1. sechs Vertreter der ständigen Pfarrer sowie der Pfarrer im Ruhe- und Wartestand,
  2. zwei Vertreter der unständigen Pfarrer,
  3. ein Vertreter des Evangelischen Pfarrvereins in Württemberg e. V.
- (3) Die Vertreter der in Absatz 2 Nr. 1 und 2 genannten Gruppen der Pfarrerschaft werden in gleicher, freier und geheimer Wahl gewählt.

## § 3

### Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Pfarrer im Sinne des § 1 Abs. 2. Wahlberechtigte Pfarrer, die freigestellt oder beurlaubt sind oder ihren Wohnsitz außerhalb der Landeskirche haben, können sich nur an der Wahl beteiligen, wenn sie die Wahlunterlagen anfordern.

## § 4

### Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag seit mindestens sechs Monaten, bei unständigen Pfarrern seit mindestens drei Monaten, in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche steht.
- (2) Nicht wählbar sind Mitglieder des Oberkirchenrats und des Landeskirchenausschusses.

## § 5

### Wahlverfahren

(1) Die Mitglieder der Pfarrerververtretung aus der Gruppe des § 2 Abs. 2 Nr. 1 werden durch eine Versammlung von Wahlpersonen, die Mitglieder aus der Gruppe des § 2 Abs. 2 Nr. 2 unmittelbar durch Briefwahl gewählt. Der Vertreter des Evang. Pfarrvereins in Württemberg e. V. und sein Stellvertreter werden vom Pfarrverein bestellt.

(2) In jedem Kirchenbezirk wählen die Pfarrer nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 eine Wahlperson, bei mehr als vierzig Wahlberechtigten zwei Wahlpersonen. Pfarrer, die keiner Kirchengemeinde und keinem Kirchenbezirk zugeordnet sind, üben ihr Wahlrecht in dem Kirchenbezirk aus, in dem sie wohnen oder vor ihrem Wegzug aus dem Bereich der Landeskirche gewohnt haben.

## § 6

### Wahl der Wahlpersonen

(1) Der Dekan des Kirchenbezirks bestellt zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl nach § 5 Abs. 2 aus dem Kreis der Wahlberechtigten einen Wahlausschuß, der aus fünf Mitgliedern besteht. Diese dürfen weder für die Wahl nach § 5 Abs. 2 noch für die Wahl nach § 5 Abs. 1 Wahlbewerber sein. Der Wahlausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Wahlpersonen gilt sinngemäß die Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Der Vorsitzende des Wahlausschusses lädt die wahlberechtigten Pfarrer schriftlich unter Übersendung der alphabetisch zusammengestellten Wahlvorschläge zur Wahl der Wahlpersonen ein. Wahlberechtigte Pfarrer, die freigestellt oder beurlaubt sind und ihren Wohnsitz außerhalb des Kirchenbezirks haben, werden unter Übersendung der Wahlunterlagen zur Wahl nur eingeladen, wenn sie rechtzeitig gemäß § 3 Satz 2 die Wahlunterlagen angefordert haben.
2. Wahlvorschläge für die Wahl der Wahlpersonen müssen jeweils von fünf wahlberechtigten Pfarrern unterzeichnet sein. Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge beträgt einen Monat; sie beginnt mit der Ausschreibung der Neuwahl der Pfarrervertretung der Landeskirche (§ 11 Abs. 3).
3. Die Wahl der Wahlpersonen findet in Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Wahlausschusses statt.
4. Der Vorsitzende des Wahlausschusses teilt Namen und Anschrift der gewählten Wahlpersonen unverzüglich dem Vorsitzenden des Wahlausschusses nach § 7 Abs. 1 mit.

## § 7

### Wahl der Pfarrervertretung

(1) Die Pfarrervertretung bestellt zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen nach § 5 Abs. 1 einen Wahlausschuß, der aus zehn Mitgliedern besteht, die nicht Wahlbewerber sein dürfen. Der Wahlausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Im übrigen gilt für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sinngemäß die Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Auf Einladung des Vorsitzenden des Wahlausschusses treten die Wahlpersonen (§ 6) zu einer Wahlversammlung zusammen, in der die Pfarrervertretung gewählt wird.
2. Wahlvorschläge für die Gruppen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 müssen jeweils von zehn wahlberechtigten Pfarrern unterzeichnet sein. In den Wahlvorschlägen sollen die Pfarrer mit Sonderaufträgen, freigestellte Pfarrer, die nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 wählbar sind, sowie Pfarrer im Ruhe- und Wartestand in angemessener Weise berücksichtigt werden. Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge beträgt zwei Monate, sie beginnt mit der Ausschreibung der Neuwahl der Pfarrervertretung im Amtsblatt der Landeskirche (§ 11 Abs. 3).
3. Wahlvorschläge können auch von Vereinigungen eingereicht werden, die satzungsgemäß Standesangelegenheiten von Pfarrern nach § 1 Abs. 2 im Bereich der Landeskirche wahrnehmen.
4. Der Gesamtwahlvorschlag ist für die beiden Gruppen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 getrennt zusammenzustellen.
5. Die Wahlen nach § 5 Abs. 1 finden in Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Wahlausschusses statt. Die Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl durch die unständigen Pfarrer findet in Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern des Wahlausschusses statt.
6. Das Wahlergebnis für die Pfarrervertretung ist unverzüglich dem Oberkirchenrat schriftlich mitzuteilen. Es wird im landeskirchlichen Amtsblatt bekanntgegeben.

## § 8

### Wahlschutz, Wahlkosten

Die Bestimmungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes über den Wahlschutz gelten sinngemäß. Die Kosten der Wahlen trägt die Landeskirche.

## § 9

### Wahlergebnis

(1) Gewählt sind diejenigen Bewerber, die innerhalb ihrer Gruppe die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Lehnt ein Bewerber die Annahme der Wahl ab oder scheidet ein gewähltes Mitglied aus der Pfarrervertretung aus, so rückt der jeweilige Wahlbewerber mit der nächstniedrigen Stimmzahl nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## § 10 Wahlanfechtung

(1) Mindestens zehn wahlberechtigte Pfarrer oder der Oberkirchenrat können binnen einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl beim Landeskirchenausschuß anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflußt werden konnte. Die Anfechtung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Entsprechendes gilt für die Anfechtung der Wahl der Wahlpersonen nach § 5 Abs. 2, wobei die Anfechtungsfrist eine Woche beträgt. Der Landeskirchenausschuß entscheidet endgültig. Die Anfechtung hat aufschiebende Wirkung. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Stellt der Landeskirchenausschuß fest, daß die Anfechtung begründet ist, so ist die Wahl ungültig und unverzüglich zu wiederholen.

## § 11 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der ständigen Pfarrer in der Pfarrervertretung beträgt sechs Jahre, die der unständigen Pfarrer drei Jahre. Im letzteren Fall endet die Amtszeit jedoch nicht nach Ablauf der Dreijahresfrist, wenn innerhalb des folgenden Jahres eine Neuwahl der Pfarrervertretung stattfindet. Die Amtszeit beginnt mit dem rechtskräftigen Abschluß des Wahlverfahrens, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit einer noch bestehenden Pfarrervertretung.

(2) Die bisherige Pfarrervertretung führt die Geschäfte auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Übernahme durch die neugewählte Pfarrervertretung.

(3) Spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit schreibt der Oberkirchenrat je nach dem betreffenden Wahlverfahren allgemeine Neuwahlen für die betreffenden Gruppen der Pfarrervertretung aus. Das Wahlverfahren zur Bildung der neuen Pfarrervertretung ist sodann unverzüglich einzuleiten.

## § 12 Vorzeitige Beendigung der Amtszeit

Sinkt die Zahl der Mitglieder nach Eintritt aller Wahlbewerber (§ 9 Abs. 2) insgesamt unter fünf, so endet die Amtszeit vorzeitig. In diesem Fall sind unverzüglich Neuwahlen durchzuführen.

## § 13 Ruhen und Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Ist einem Mitglied der Pfarrervertretung die Führung der Dienstgeschäfte untersagt (§ 12 Abs. 4 und § 58 Abs. 3 Württ. Pfarrergesetz), so ruht

seine Mitgliedschaft. Für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft tritt an seine Stelle der nächste Wahlbewerber (§ 9 Abs. 2). Dies gilt entsprechend bei einer anderen nicht nur vorübergehenden Verhinderung eines Mitglieds der Pfarrervertretung.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied der Pfarrervertretung

1. die Wahlberechtigung oder die Wählbarkeit verliert;
2. das Amt niederlegt.

### Zweiter Abschnitt

Rechtsstellung der Mitglieder der Pfarrervertretung und Geschäftsführung.

#### § 14

Auf die Rechtsstellung der Mitglieder und auf die Geschäftsführung der Pfarrervertretung finden die Bestimmungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe:

1. Die durch die Tätigkeit in der Pfarrervertretung und in deren Geschäftsstelle notwendige Dienstbefreiung ist beim Dienstauftrag des betreffenden Pfarrers zu berücksichtigen.
2. Der Vorsitzende des Wahlausschusses (§ 7 Abs. 1) beruft die neugewählte Pfarrervertretung binnen zwei Wochen nach Rechtskraft der Wahl zu ihrer ersten Sitzung ein und leitet diese bis zum Abschluß der Wahl des Vorsitzenden der Pfarrervertretung.
3. Dienststellenleitung ist der Oberkirchenrat.
4. Für die Pfarrervertretung wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.
5. Die Kosten der Geschäftsführung einschließlich der Kosten für die erforderlichen Tagungen und sachkundige Beratung trägt die Landeskirche.

### Dritter Abschnitt

Aufgaben und Rechte der Pfarrervertretung

#### § 15

Allgemeine Aufgaben der Pfarrervertretung

(1) Die Pfarrervertretung arbeitet im Geiste Jesu Christi mit den zuständigen Stellen der Landeskirche zusammen, nimmt ihre Aufgaben im Gespräch mit diesen Stellen wahr und unterstützt die beruflichen und sozialen Anliegen der Pfarrer gegenüber der Kirchenleitung. Hiervon bleibt das Recht des einzelnen Pfarrers unberührt, seine Anliegen den zuständigen Stellen der Landeskirche selbst vorzutragen.

(2) Die Pfarrervertretung nimmt Anregungen und Beschwerden der Pfarrer der Landeskirche auf und wirkt beim Oberkirchenrat auf ihre Erledigung hin. Jeder Pfarrer hat das Recht, sich an die Pfarrervertretung zu wenden und ihre Hilfe in Anspruch zu nehmen.

(3) In den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen wirkt die Pfarrervertretung an Entscheidungen der zuständigen Stellen mit. Sie kann die Meinung von Zusammenschlüssen von Pfarrern einholen. Sie berichtet mindestens einmal im Jahr den Wahlpersonen (Wahlversammlung nach § 7 Abs. 2) über ihre Tätigkeit.

### § 16

#### Mitwirkung bei Regelungen allgemeiner Art

(1) Die Pfarrervertretung wirkt mit

1. bei der Vorbereitung kirchengesetzlicher und sonstiger allgemeiner Regelungen, die das Dienstverhältnis, die Besoldung, Vergütung, Versorgung, Aus- und Fortbildung der Pfarrer sowie deren soziale Belange betreffen,
2. bei Entscheidungen der Kirchenleitung über Grundsätze der Personal- und Stellenplanung, und
3. bei der Bestimmung von Vertrauensärzten.

(2) Die Pfarrervertretung wird gehört bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen durch die Arbeitsrechtliche Kommission der Landeskirche, die das Anstellungs- und Dienstverhältnis der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Kirchenbeamten im Bereich der Landeskirche betreffen.

(3) Die Pfarrervertretung hat das Recht, zur Regelung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Gegenstände Anregungen zu geben und Vorschläge zu machen.

### § 17

#### Beteiligungsverfahren bei Regelungen allgemeiner Art

(1) In den Fällen der Mitwirkung oder Anhörung nach § 16 Abs. 1 und 2 ist die Pfarrervertretung rechtzeitig zu unterrichten und zur Stellungnahme binnen vier Wochen aufzufordern. Die Frist kann vom Oberkirchenrat in begründeten Fällen verlängert oder bis auf eine Woche verkürzt werden.

(2) Will der Oberkirchenrat in den Fällen des § 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 die Stellungnahme der Pfarrervertretung nicht berücksichtigen, so teilt er ihr dies mit. Auf Verlangen der Pfarrervertretung ist die Stellungnahme mit ihr alsbald zu erörtern.

(3) Bei Gesetzesvorhaben legt der Oberkirchenrat die abweichende Stellungnahme der Pfarrervertretung mit deren Begründung den damit befaßten synodalen Organen als Material vor.

### § 18

#### Mitwirkung in Personalangelegenheiten

(1) Die Pfarrervertretung wirkt mit in folgenden personellen und sozialen Angelegenheiten einzelner Pfarrer auf deren Antrag

1. bei Versetzung auf eine andere Stelle, soweit nicht das Württembergische Pfarrergesetz eine Versetzbarkeit ohne besondere Voraussetzungen vorsieht,
2. bei Versetzung in den Wartestand,
3. bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand,
4. bei ordentlicher Kündigung eines Pfarrers im Angestelltenverhältnis,
5. beim Widerruf des Dienstverhältnisses im Vorbereitungsdienst,
6. bei der Entlassung aus dem unständigen Dienst im Pfarramt,
7. bei Gewährung von Beihilfen, Unterstützung, Darlehen und sonstigen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht,
8. bei der Versagung und dem Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
9. beim Geltendmachen von Ersatzansprüchen gegen einen Pfarrer.

(2) Bei der außerordentlichen Kündigung eines Pfarrers im Angestelltenverhältnis ist die Pfarrervertretung auf Antrag des Pfarrers unverzüglich zu verständigen und nach Möglichkeit vorher zu hören.

(3) Kann ein Pfarrer in einem rechtsförmlich geordneten Wahl-, Besetzungs-, Disziplinar-, Wartestands- oder sonstigen Verfahren eine Vertrauensperson aus der Pfarrerschaft zuziehen oder ist ein Vertreter der Pfarrerschaft zu beteiligen, so wird auf Antrag des betreffenden Pfarrers die Vertrauensperson von der Pfarrervertretung benannt.

(4) In Personalangelegenheiten, die nicht unter die Absätze 1 bis 3 fallen, kann die Pfarrervertretung auf Antrag des betroffenen Pfarrers eine Stellungnahme abgeben.

## § 19

### Beteiligungsverfahren in Personalangelegenheiten

(1) Soweit die Pfarrervertretung an Entscheidungen oder in Verfahren nach § 18 Abs. 1 und 3 auf Antrag des betroffenen Pfarrers mitwirkt, ist ihr der Sachverhalt mit den erforderlichen Unterlagen bekanntzugeben und auf Verlangen mit ihr zu erörtern.

(2) Kommt keine Einigung zustande, gibt der Oberkirchenrat der Pfarrervertretung die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt.

## Vierter Abschnitt

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

## § 20

### Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 1983 in Kraft.

(2) Bis zur Aufnahme der Tätigkeit durch die erste Pfarrervertretung der Landeskirche nach diesem Gesetz nimmt die durch Erlaß des Oberkirchenrats vom 23. Dezember 1974, AZ 21.90 Nr. 27, Abl. 46 S. 229, mit Zustimmung der Landessynode eingesetzte vorläufige Pfarrervertretung die Aufgaben und Rechte der Pfarrervertretung nach diesem Gesetz wahr.

Stuttgart, den 25.7.1983

D. Hans v. Keler

## **Ergebnis der I. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommersemester 1983**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 20.7.1983 Nr. 62

Die I. Evang.-theol. Dienstprüfung in Tübingen haben im Juli 1983 bestanden:



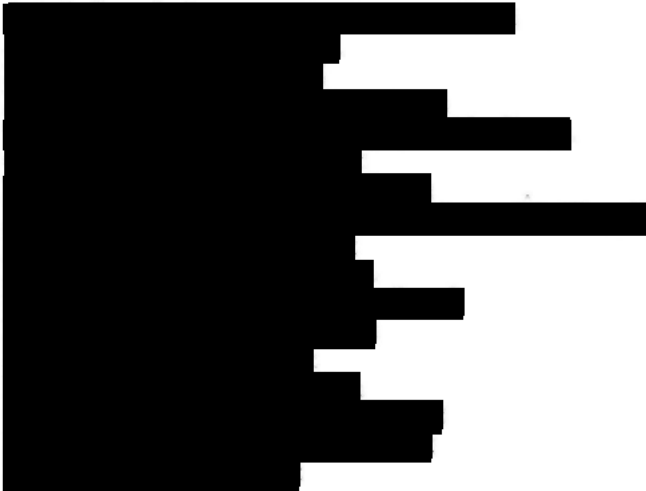


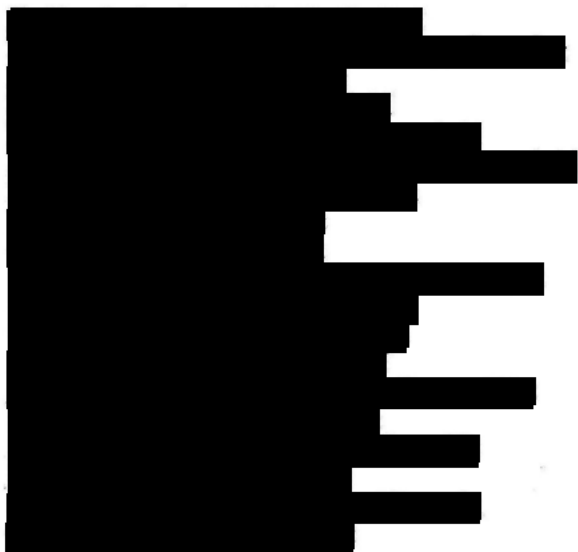
I. V.  
Dr. Dummler

## Ergebnis der II. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommer 1983

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 20. Juli 1983  
AZ 22.81-3 Nr. 32

Die II. Evang.-theol. Dienstprüfung Sommer 1983 haben bestanden:





I. V.  
Dr. Dummler

## **Ergebnis der I. Kirchl. Dienstprüfung für Teilnehmer am Lehrgang für den Pfarrdienst 1980 bis 1983**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 18. Juni 1983  
AZ 21.581-2 Nr. 11

Die I. Kirchl. Dienstprüfung für Teilnehmer am Lehrgang für den Pfarrdienst 1980 bis 1983 haben im Juni 1983 bestanden:



I. V.  
Dr. Dummler

## Berichtigung!

Im Abl. Bd. 50 Nr. 29 Seite 417 § 2, Abs. 3, Ziff. 2, muß es heißen:  
(. . . Abl. Bd. 50 Seite 455).

Im selben Abl. Seite 420 § 10, Absatz 2, muß es  
„Entgegenstehende“ Bestimmungen, statt „Entstehende“ Bestimmungen  
heißen.

Bitte um handschriftliche Berichtigung.

## Dienstnachrichten

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Juli 1983 den Kirchlichen Forstamtman[n] [REDACTED]  
[REDACTED] zum Kirchlichen Forstamtsrat ernannt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Juli 1983 den Kirchlichen Oberförster [REDACTED]  
[REDACTED] zum Kirchlichen Forstamtman[n] ernannt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. September 1983 Stiftsrepetent [REDACTED]  
[REDACTED] ernannt.

[REDACTED], wird mit Wirkung vom 1. September 1983 auf eine bewegliche Pfarrstelle ernannt.

[REDACTED] wird mit Wirkung vom 1. August 1983 zur Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Tübingen versetzt.

[REDACTED] mit Wirkung vom 1. August 1983 die Schulleiterstelle beim Lichtenstern-Gymnasium  
Großsachsenheim übertragen und ihm gleichzeitig die Amtsbezeichnung „Kirchlicher Oberstudi-  
endirektor“ verliehen.

[REDACTED], wurde zur Übernahme einer  
Stelle im staatlichen Schuldienst an den Beruflichen Schulen in Rottweil mit Wirkung vom 1.  
August 1983 nach § 52 Abs. 4 Württ. Pfarrergesetz freigestellt.

[REDACTED] wurde mit Wirkung vom 1.  
September 1983 zur Übernahme des Amtes des Evang. Standortpfarrers in Böblingen aus dem  
unmittelbaren landeskirchlichen Pfarrdienst freigestellt.

[REDACTED] wird ab 1. September 1983 zur Übernahme des Amtes des Missionssekretärs  
bei der Europäisch-Festländischen Brüderunität – HerrnhuterBrüdergemeine – Bad Boll für die  
Dauer von längstens fünf Jahren freigestellt.

[REDACTED], wird mit sei-  
nem Einverständnis und auf Antrag der Waldenserkirche mit Wirkung vom 16. September 1983  
zunächst für die Dauer von fünf Jahren zur Übernahme eines Dienstes bei der Waldenserkirche  
in Italien freigestellt.

[REDACTED], wird mit Wirkung vom 1.  
September 1983 unter Berufung in den ständigen Pfarrdienst auf eine bewegliche Pfarrstelle  
ernannt und mit einem Dienstauftrag in der Krankenhausseelsorge in Stuttgart betraut.

\_\_\_\_\_ wird zur Übernahme der staatlichen Stelle eines evangelischen Religionslehrers an der Kaufmännischen Berufsschule II in Stuttgart-Nord mit Beginn des Schuljahres 1983/84 nach § 52 Abs. 1 und 4 Württ. Pfarrergesetz freigestellt.

\_\_\_\_\_ wurde entsprechend seinem Antrag ab 1. September 1983 für die Dauer eines Jahres nach § 50 Württ. Pfarrergesetz beurlaubt.

\_\_\_\_\_ wurde entsprechend seinem Antrag ab 1.10.1983 bis 31.5.1984 beurlaubt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 7. Juni 1983 den Titel Kirchenmusikdirektorin an

\_\_\_\_\_ den Titel Kirchenmusikdirektor an

\_\_\_\_\_ verliehen.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 6. Juli 1983 \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ in das kirchliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit;

mit Wirkung vom 1. Juli 1983 \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ auf die Pfarrstelle II daselbst;

mit Wirkung vom 1. Juli 1983 \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ auf die Pfarrstelle an der Johanneskirche daselbst;

mit Wirkung vom 1. Juli 1983 \_\_\_\_\_

auf die Pfarrstelle II daselbst;

mit Wirkung vom 1. Juli 1983 \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. Juli 1983 \_\_\_\_\_

auf die Pfarrstelle II an der Lukaskirche in Stuttgart, Stadtdek. Stuttgart;

mit Wirkung vom 1. Juli 1983 \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ auf die Pfarrstelle II daselbst;

mit Wirkung vom 1. August 1983 \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Dek. Neuenbürg;

mit Wirkung vom 1. August 1983 \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom \_\_\_\_\_

auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. September 1983 \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ auf die Pfarrstelle Süd an der Stadtkirche in Göppingen, Dek. Göppingen;

mit Wirkung vom 1. September 1983 \_\_\_\_\_

auf die Pfarrstelle Sielmingen, Dek. Bernhausen;

mit Wirkung vom 1. September 1983 \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ auf die 1. Pfarrstelle in Ulm-Wiblingen, Dek. Ulm;

mit Wirkung vom 1. September 1983 \_\_\_\_\_

auf die Pfarrstelle Bad Liebenzell, Dek. Calw;

mit Wirkung vom 1. September 1983 \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ auf die Pfarrstelle Untergröningen, Dek. Gaildorf;

mit Wirkung vom 1. September 1983 [REDACTED],  
 auf die Pfarrstelle an der Psychiatrischen Landesklinik in Hirsau, Dek. Calw;  
 mit Wirkung vom 1. September 1983 [REDACTED],  
 auf die Pfarrstelle II in Ludwigsburg-Eglosheim, Dek. Ludwigsburg;  
 mit Wirkung vom 1. September 1983 [REDACTED],  
 auf die Pfarrstelle Süd an der Johanneskirche in  
 Kornwestheim, Dek. Ludwigsburg;  
 mit Wirkung vom 5. September 1983 [REDACTED], auf die  
 Pfarrstelle Gellmersbach, Dek. Weinsberg;  
 mit Wirkung vom 1. September 1983 [REDACTED],  
 auf die Pfarrstelle Weilimdorf, Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde, Dek. Zuffenhausen;  
 mit Wirkung vom 1. September 1983 [REDACTED],  
 auf die Pfarrstelle Cannstatt-Steinhaldenfeld, Dek. Cannstatt;  
 mit Wirkung vom 1. September 1983 [REDACTED],  
 auf die Pfarrstelle Nord in Ehingen, Dek. Blaubeuren;  
 mit Wirkung vom 1. September 1983 [REDACTED],  
 auf die 1. Pfarrstelle in Mergentheim, Dek. Weikersheim;  
 mit Wirkung vom 1. September 1983 [REDACTED],  
 auf die Pfarrstelle Ofterdingen, Dek. Tübingen;  
 mit Wirkung vom 1. September 1983 [REDACTED],  
 auf die Klinikpfarrstelle Isny-Neutrauchburg, Dek. Ravensburg;  
 mit Wirkung vom 1. September 1983 [REDACTED],  
 auf die Pfarrstelle II an der Johanneskirche in Schwenningen,  
 Dek. Tuttlingen;  
 mit Wirkung vom 1. Oktober 1983 [REDACTED],  
 auf die 1. Pfarrstelle an der Martinskirche in Tübingen, Dek. Tübingen;  
 mit Wirkung vom 1. Oktober 1983 [REDACTED],  
 auf die Stelle des Studieninspektors beim Evang. Stift in Tübingen;  
 mit Wirkung vom 1. November 1983 [REDACTED], auf die Pfarr-  
 stelle an der Siegenbergkirche in Reichenbach, Dek. Esslingen;  
 mit Wirkung vom 1. November 1983 [REDACTED],  
 auf die Pfarrstelle Hülben, Dek. Urach;  
 mit Wirkung vom 1. Februar 1984 [REDACTED],  
 auf die Dekanats- und 1. Pfarrstelle an der Stadtkirche in Freudenstadt.

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. September 1983 [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Mai 1984 [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Juni 1984 [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Oktober 1984 [REDACTED]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

am 10. Juni 1983 [REDACTED]

am 22. Juni 1983 [REDACTED]

am 6. Juli 1983 [REDACTED]

am 6. Juli 1983 [REDACTED]

TEIL II  
REGELUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN IM BEREICH DES  
KIRCHLICHEN ARBEITSRECHTS

**Erhöhung der Vergütungen und des  
Erholungsurlaubs der privatrechtlich angestellten  
kirchlichen Mitarbeiter**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 1. August 1983  
AZ 23.02-5 Nr. 7

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat am 27. April 1983 folgenden Beschluß über die Erhöhung der Vergütungen und des Erholungsurlaubs für die privatrechtlich angestellten kirchlichen Mitarbeiter gefaßt:

Die beiden Vorsitzenden werden ermächtigt, einer unveränderten Übernahme der Regelung für den öffentlichen Dienst zuzustimmen, soweit diese Regelung für den Bereich der Landeskirche keine gravierende Veränderungen beinhaltet.

Mit Zustimmung der beiden Vorsitzenden gilt daher mit Wirkung vom 1. März 1983 an folgende Regelung:

Die Erhöhung der Vergütungen der Angestellten, die sich aus dem Vergütungstarifvertrag Nr. 21 zum BAT vom 20. Juni 1983 für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder mit Wirkung vom 1. März 1983 ergibt, wird gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 27. Juni 1980 für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiter der Landeskirche, der Kirchenbezirke und der Kirchengemeinden entsprechend übernommen.

Die Vergütungen erhöhen sich mit Wirkung vom 1. März 1983 um 2 v.H., mit Wirkung vom 1. Juli 1983 um weitere 0,5 v.H. und mit Wirkung vom 1. März 1984 um weitere 0,5 v.H.

Außerdem erhöht sich der Urlaubsanspruch für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiter, deren Urlaubsanspruch noch keine 30 Arbeitstage beträgt, um je einen Arbeitstag.

Die näheren Einzelheiten über die Vergütungserhöhungen sowie über die Änderung des Erholungsurlaubs werden durch Rundschreiben des Oberkirchenrats bekanntgegeben.

I. V.  
Dr. Dummler

---

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (0711) 2149-1.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Nr. 9050-708 Postscheckamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)